

**Verordnung
über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO)
Vom (Nds. GVBl. S.)**

Auf Grund des § 11 Abs. 9 und des § 60 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 17. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 664), wird verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums und der Gesamtschule.

**§ 2
Aufnahme**

(1) Zum Besuch der gymnasialen Oberstufe ist berechtigt, wer

1. in Niedersachsen
 - a) am Gymnasium oder Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule die Berechtigung zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe oder
 - b) andernorts die Berechtigung zum Besuch jeder Schule im Sekundarbereich II erworben hat,
2. in einem anderen Land berechtigt ist, die gymnasiale Oberstufe zu besuchen,
3. an einer Schule in einem anderen Land, an einer deutschen Auslandsschule oder an einer Europäischen Schule ein Zeugnis erworben hat, das der Berechtigung nach Nummer 1 Buchst. b gleichwertig ist,
4. einen ausländischen Bildungsnachweis besitzt, der nach Nummer 1 Buchst. b gleichwertig ist, und hinreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachweist.

(2) ¹Zum Besuch der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe ist nicht berechtigt, wer zu Beginn des Schuljahres, in dem die Aufnahme erfolgt, in einem zwölfjährigen Bildungsgang das 18., ansonsten das 19. Lebensjahr vollendet hat. ²Die Schule kann in Härtefällen Ausnahmen zulassen.

(3) Wer nach § 6 der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung oder einer entsprechenden Regelung in einem anderen Land die Einführungsphase übersprungen hat, ist zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt und beginnt dort mit der Qualifikationsphase.

(4) Der Eintritt in die Qualifikationsphase ist nur zu Beginn eines Schuljahres möglich.

**§ 3
Verweildauer**

(1) ¹Der Besuch der gymnasialen Oberstufe dauert mindestens zwei und höchstens vier Schuljahre, soweit in den Sätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Wer ohne Be-

such der Einführungsphase in die Qualifikationsphase eingetreten ist, kann höchstens drei Schuljahre lang in der gymnasialen Oberstufe verweilen. ³Zur Wiederholung einer nicht bestandenen Abiturprüfung verlängert die Schule die Höchstzeit um ein Schuljahr. ⁴In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis wegen Krankheit, kann die Schule eine weitere Verlängerung und ein weiteres Schuljahr zulassen. ⁵Zeiten des Besuchs eines Fachgymnasiums werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet.

(2) Wer nicht vor Ablauf der Höchstzeit nach Absatz 1 zur Abiturprüfung zugelassen worden ist, muss die Schule verlassen.

§ 4

Schulbesuch im Ausland

(1) Die Zeiten eines regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuchs im Ausland werden auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet, jedoch nicht zu Lasten der Schülerin oder des Schülers.

(2) ¹Bei einem Schulbesuch im Ausland erbrachte Leistungen können bei einem zwölfjährigen Bildungsgang auf die in der Einführungs- oder der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe zu erbringenden Leistungen im Regelfall nicht angerechnet werden. ²Die Schule kann auf Antrag Unterrichtsleistungen, die an einer anerkannten deutschen Auslandsschule oder einer Europäischen Schule erbracht worden sind, anrechnen. ³Ausnahmsweise kann die Schule auf Antrag Unterrichtsleistungen, die an einer sonstigen ausländischen Schule erbracht worden sind, anrechnen, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit erbracht ist.

(3) ¹Die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe kann in einem dreizehnjährigen Bildungsgang auf Antrag verkürzt werden, soweit die Schülerin oder der Schüler einen regelmäßigen und gleichwertigen Schulbesuch im Ausland nachweist. ²Wird die Einführungsphase wegen eines Schulbesuchs nach Satz 1 ganz erlassen oder um das zweite Schulhalbjahr verkürzt, so ist die Schülerin oder der Schüler ohne Versetzung zum Besuch der Qualifikationsphase berechtigt.

(4) Im Fall der Anrechnung nach Absatz 2 oder Verkürzung nach Absatz 3 kann die Schule unter Berücksichtigung des Schulbesuchs im Ausland bei der Wahl der Prüfungsfächer und hinsichtlich der Belegungsverpflichtungen Ausnahmen von den Anforderungen zulassen, die sich auf den Unterrichtsbesuch in der Einführungsphase beziehen.

(5) Wer nach dem Besuch einer ausländischen Schule in die gymnasiale Oberstufe aufgenommen wird, kann seine Belegungsverpflichtungen in Fremdsprachen in einer abweichenden Weise erfüllen, wenn dies aufgrund des bisherigen Schulbesuchs erforderlich ist.

§ 5

Unterrichtsangebot

(1) ¹Das Unterrichtsangebot muss an den Anforderungen der §§ 8 und 10 ausgerichtet sein und soll für die Schülerinnen und Schüler Wahlmöglichkeiten vorsehen. ²Die Schule stellt sicher, dass die Belegungsverpflichtungen erfüllt werden können. ³Ein Anspruch auf ein bestimmtes Angebot an Fächern und Schwerpunkten besteht nicht.

(2) In ausgewählten Sachfächern kann der Unterricht als bilingualer Unterricht fremdsprachig erteilt werden.

§ 6

Ergänzende Teilnahmepflicht

¹Eine Teilnahmepflicht besteht auch für Unterricht, für den sich die Schülerin oder der Schüler über die Verpflichtungen und die Pflichtwochenstundenzahl hinaus angemeldet hat. ²In Ausnahmefällen kann die Schule von der Teilnahmepflicht befreien. ³Dieser Unterricht wird dann als „nicht teilgenommen“ gewertet.

§ 7

Leistungsbewertung, Zeugnis, Studienbuch, Versäumnis

(1) ¹In jedem Fach wird die Leistung der Schülerin oder des Schülers je Schulhalbjahr mit einer Note der sechsstufigen Notenskala von sehr gut bis ungenügend bewertet.

(2) ¹In der Einführungsphase erhält jede Schülerin und jeder Schüler ein Zeugnis. In der Qualifikationsphase führt jede Schülerin und jeder Schüler ein Studienbuch. Die Bewertung im Zeugnis und im Studienbuch erfolgt nach Absatz 1. In der Qualifikationsphase werden je nach Notentendenz vergeben bei der

Note „sehr gut“	15, 14 oder 13 Punkte,
Note „gut“	12, 11 oder 10 Punkte,
Note „befriedigend“	9, 8 oder 7 Punkte,
Note „ausreichend“	6, 5 oder 4 Punkte,
Note „mangelhaft“	3, 2 oder 1 Punkte,
Note „ungenügend“	0 Punkte.

(3) In jedem Schulhalbjahr sind in jedem Fach die Leistungen in schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht, in der Facharbeit und bei der Mitarbeit im Unterricht unter Berücksichtigung der Unterrichtsziele und der Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers in einer Bewertung zusammenzufassen.

(4) ¹Hat die Schülerin oder der Schüler aus einem selbst zu vertretenden Grund Unterricht versäumt und kann deshalb die Leistung in einem Fach nicht bewertet werden, so gilt der Unterricht als mit der Note „ungenügend“ abgeschlossen. ²Ist der Grund nicht selbst zu vertreten, so steht die fehlende Möglichkeit der Bewertung in der Einführungsphase der Versetzung nicht entgegen, wenn die Konferenz eine erfolgreiche Mitarbeit im nächst höheren Schuljahrgang erwartet; in der Qualifikationsphase wird der Unterricht als „nicht teilgenommen“ gewertet.

§ 8

Organisation des Unterrichts und Teilnahmeverpflichtungen in der Einführungsphase

(1) ¹Der Unterricht in der Einführungsphase gliedert sich in Pflicht- und Wahlunterricht. ²Die Fächer sind mit Ausnahme des Fachs Sport Aufgabenfeldern zugeordnet. ³Die Einzelheiten und der Unterrichtsumfang ergeben sich aus den Absätzen 2 und 3 sowie den **Anlagen 1 und 2**.

(2) Jede Schülerin und jeder Schüler muss am Unterricht in zwei Fremdsprachen teilnehmen, und zwar

1. in einer fortgeführten Fremdsprache als 1., 2. oder 3. Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache und
2. in einer weiteren Fremdsprache, die
 - a) eine nicht bereits nach Nummer 1 gewählte fortgeführte Pflicht- oder Wahlpflichtfremdsprache,

- b) eine Wahlfremdsprache, wenn darin der Unterricht durchgehend besucht und am Ende des Schuljahrgangs vor Eintritt in die Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden ist, oder
- c) eine Fremdsprache, mit der in der Einführungsphase neu begonnen wird , sein kann.

(3) Abweichend von Absatz 2 besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache, wenn diese im Sekundarbereich I der Realschule oder der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule oder der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang durchgehend erlernt worden ist.

(4) In der Einführungsphase sollen zusätzlich Projekte und zusätzlicher Unterricht angeboten werden, um den Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, Kenntnisdefizite in den Fächern auszugleichen. An Schulen, an denen Sport als Prüfungsfach gewählt werden kann, ist im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase zusätzlich Unterricht in Sporttheorie anzubieten.

§ 9

Versetzung in die Qualifikationsphase

(1) ¹Im Gymnasium und im Gymnasialzweig der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule richtet sich die Versetzung in die Qualifikationsphase nach der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung. ²Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind die Leistungen in den Fächern nach Anlage 1, jedoch nicht Leistungen in Sporttheorie.

(2) ¹In der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und der Integrierten Gesamtschule gelten für die Versetzung in die Qualifikationsphase die Vorschriften des Ersten Abschnitts der Durchlässigkeits- und Versetzungsverordnung nur insoweit, als in den Sätzen 2 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt ist. ²Grundlage für die Versetzungsentscheidung am Ende der Einführungsphase sind die Leistungen in den Fächern nach Anlage 2, jedoch nicht Leistungen in Sporttheorie.

³Versetzt wird, wer in den Fächern des Pflichtunterrichts

1. jeweils mindestens ausreichende Leistungen,
2. mangelhafte Leistungen in nur einem Fach und jeweils mindestens ausreichende Leistungen in den anderen Fächern oder,
3. sofern eine erfolgreiche Mitarbeit in der Qualifikationsphase erwartet werden kann,
 - a) mangelhafte Leistungen in zwei Fächern, aber mindestens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder
 - b) ungenügende Leistungen in einem Fach, aber mindestens gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern und mindestens ausreichende Leistungen in den anderen Fächern

erbracht hat. ⁴Die Fächer Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik können nur untereinander ausgeglichen werden.

(3) ¹Der Schülerin oder dem Schüler, der oder dem die Versetzung in die Qualifikationsphase versagt worden ist, kann die Einführungsphase nur einmal wiederholen. ²In Härtefällen, die die Schülerin oder der Schüler nicht zu vertreten hat, kann die Schule Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

§ 10

Organisation des Unterrichts in der Qualifikationsphase

(1) ¹Die Qualifikationsphase umfasst vier Schulhalbjahre. ²Die Schule stellt sicher, dass die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung in diesen vier Schulhalbjahren erfüllt werden können.

(2) ¹In der Qualifikationsphase entscheidet sich die Schülerin oder der Schüler im Rahmen des Angebots der Schule für

1. den sprachlichen Schwerpunkt mit einer fortgeführten Fremdsprache und einer weiteren Fremdsprache oder einer fortgeführten Fremdsprache und Deutsch,
2. den musisch-künstlerischen Schwerpunkt mit Musik und Deutsch oder Kunst und Deutsch,
3. den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt mit Geschichte und einem weiteren in Anlage 3 genannten Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld,
4. den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt mit zwei Naturwissenschaften oder einer Naturwissenschaft und Mathematik oder einer Naturwissenschaft und Informatik oder
5. den sportlichen Schwerpunkt mit Sport und einer Naturwissenschaft.

²Der Unterricht wird in Kern-, Schwerpunkt-, Ergänzungs- und Wahlfächern sowie in einem Seminarfach erteilt. ³Die Kennzeichnung der Fächer nach Satz 2, die Zuordnung der Fächer zu den Schwerpunkten sowie die Wochenstundenzahlen ergeben sich aus Anlage 3. ⁴Der Unterricht wird in Schulhalbjahresabschnitten erteilt, die thematisch bestimmt sind. ⁵In den beiden Schwerpunktfächern und in dem von der Schule als drittes Prüfungsfach nach § 11 Abs. 4 Nr. 3 bestimmten Fach wird der Unterricht auf erhöhtem Anforderungsniveau erteilt. ⁶In den Unterrichtshalbjahren müssen die Schülerinnen und Schüler durchschnittlich mindestens 34 Wochenstunden belegen können.

(3) Die Schule kann dem jeweiligen Schwerpunkt weitere Fächer zuordnen, die mit der Wahl des Schwerpunkts verbindlich zu belegen sind.

(4) ¹Die Schule hat den sprachlichen und den naturwissenschaftlichen Schwerpunkt anzubieten; sie soll außerdem den musisch-künstlerischen und den gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt anbieten. ²Über das Angebot nach Satz 1 hinaus kann die Schule den sportlichen Schwerpunkt anbieten. ³Ein Schwerpunkt darf nur dann mehrfach eingerichtet werden, wenn die beiden Schwerpunkte nach Satz 1 Halbsatz 1 eingerichtet sind.

(5) ¹Im Seminarfach stehen fachübergreifende und fächerverbindende Problemstellungen und die Einübung verschiedener Methoden im Vordergrund. ²Es sind verschiedene Arbeitsformen sowie verschiedene Verfahren der Präsentation und der Erörterung von Ergebnissen anzuwenden. ³Fachübergreifende und fächerverbindende Themen- und Aufgabenstellungen werden von einem Fach oder mehreren Fächern der **Anlage 4** ausgehend behandelt. ⁴Im Seminarfach wird von jeder Schülerin oder jedem Schüler in einem der Schulhalbjahre eine Facharbeit geschrieben.

§ 11

Aufgabenfelder, Prüfungsfächer

(1) ¹Die Fächer sind gemäß **Anlage 4**

1. dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld A),
2. dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld B) oder
3. dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld (Aufgabenfeld C)

zugeordnet. ³Das Fach Sport und das Seminarfach gehören zu keinem Aufgabenfeld.

(2) ¹Für die Abiturprüfung sind fünf Prüfungsfächer als erstes, zweites, drittes, viertes und fünftes Prüfungsfach zu wählen. ²Es können nur Fächer gewählt werden, die vierstündig unterrichtet werden. ³Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird eine schriftliche, im fünften Prüfungsfach eine mündliche Abiturprüfung abgelegt. ⁴Die Fächer können nach Maßgabe der Absätze 3 bis 10 und der Anlage 4 im Rahmen des Angebots der Schule gewählt werden. ⁵Die Prüfungsfächer müssen vor dem Eintritt in die Qualifikationsphase gewählt und durchgehend belegt werden; davon kann die Schule in begründeten Ausnahmefällen bei der Wahl des vierten und fünften Prüfungsfaches eine Ausnahme zulassen.

(3) ¹Als erstes und zweites Prüfungsfach sind die beiden Schwerpunktfächer, im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt neben dem Schwerpunktfach Geschichte jedoch eines der Fächer Deutsch, fortgeführte Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaft zu wählen.

(4) Unter den fünf Prüfungsfächern müssen sein

1. aus jedem Aufgabenfeld mindestens ein Prüfungsfach,
2. zwei der drei Fächer Deutsch, Fremdsprache und Mathematik und
3. das erste bis dritte Prüfungsfach mit erhöhtem Anforderungsniveau, wobei das dritte Prüfungsfach im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt das zweite Schwerpunktfach, in den übrigen Schwerpunkten ein weiteres Fach nach Bestimmung der Schule ist.

(5) Prüfungsfach kann nur ein Fach sein, in dem die Schülerin oder der Schüler mindestens ein Schulhalbjahr, bei einer nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c neu begonnenen Fremdsprache ein Schuljahr lang in der Einführungsphase am Unterricht teilgenommen hat; die Schule kann Ausnahmen zulassen.

(6) Ein Sachfach, in dem Unterricht fremdsprachig erteilt worden ist, kann als Prüfungsfach gewählt werden, wenn in der Einführungsphase dieser Unterricht mindestens ein Schulhalbjahr lang besucht wurde und die Fremdsprache als weiteres Fach gewählt wird.

(7) ¹Sport kann als Prüfungsfach nur wählen, wer eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat. ²Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport

1. im sportlichen Schwerpunkt ein anderes Prüfungsfach und
2. in den übrigen Schwerpunkten ein anderes fünftes Prüfungsfach zu wählen.

³Ist das andere Prüfungsfach nach Satz 2 Nr. 1 in der Qualifikationsphase nicht mit erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden, so ist das erste Schuljahr der Qualifikationsphase zu wiederholen. ⁴Wer Sport als Prüfungsfach wählt, muss im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase sowie im ersten bis vierten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase Unterricht belegen, der aus Sportpraxis und Sporttheorie besteht.

(8) Die Prüfungsfächer sind so zu wählen, dass die Zahl von 32 Schulhalbjahresergebnissen, die nach § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK) in die Gesamtqualifikation einzubringen sind, nicht überschritten wird.

(9) Im vierten Prüfungsfach tritt auf Verlangen des Prüflings an die Stelle der schriftlichen Abiturleistung eine besondere Lernleistung nach § 11 AVO-GOFAK.

(10) Eine Fremdsprache kann

1. als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie
 - a) unter § 8 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 Buchst. a fällt oder

- b) unter § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b fällt und darin am Unterricht in der Einführungsphase durchgehend teilgenommen und am Ende der Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde,
- 2. als viertes oder fünftes Prüfungsfach gewählt werden, wenn sie unter § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c fällt und am Ende der Einführungsphase mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde, und
- 3. im Fall des Eintritts in die Qualifikationsphase ohne Besuch der Einführungsphase nur dann als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt werden, wenn darin zuvor mindestens vier Schuljahre lang am Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht durchgehend teilgenommen wurde.

§ 12

Belegungsverpflichtungen

- (1) ¹Die Belegungsverpflichtungen in der Qualifikationsphase ergeben sich aus **Anlage 3**.
²Die Schülerinnen und Schüler haben im Durchschnitt mindestens 34 Wochenstunden zu belegen. ³Die Prüfungsfächer sind durchgehend zu belegen. ⁴Die Ergänzungsfächer sind vor Beginn eines jeden Schuljahres für die folgenden zwei Schulhalbjahre zu belegen. ⁵Die Wahlfächer sind jeweils mindestens für ein Schulhalbjahr zu belegen.
- (2) Die Belegungsverpflichtung in einem Fach kann jeweils nur für ein Schulhalbjahr durch die Belegung eines polyvalenten Faches erfüllt werden; in derselben Naturwissenschaft kann diese für zwei Schulhalbjahre erfüllt werden.
- (3) Unterricht aus Schulhalbjahren, in denen themengleich unterrichtet worden ist, kann nur einmal auf die Belegungsverpflichtungen angerechnet werden.
- (4) Hat die Schülerin oder der Schüler Unterricht versäumt und kann die Leistung in einem Fach deshalb nicht bewertet werden oder wird sie nach § 7 Abs. 4 mit „ungenügend“ bewertet, so ist die Belegungsverpflichtung in diesem Fach nicht erfüllt.

§ 13

Freiwilliges Zurücktreten

- (1) ¹Wer die Einführungsphase nicht wiederholt hat, kann nach dem ersten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase in das zweite Schulhalbjahr der Einführungsphase zurücktreten. ²Der Wiedereintritt in die Qualifikationsphase bedarf nicht einer erneuten Versetzungsentscheidung.
- (2) Am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase kann in das erste Schulhalbjahr zurücktreten, wer die Abiturprüfung noch innerhalb der Höchstzeit nach § 3 ablegen kann.
- (3) ¹Vor dem Zurücktreten erzielte Fachergebnisse werden nicht angerechnet. ²Aus dem Angebot der Schule können Prüfungsfächer und andere Fächer nach dem Zurücktreten neu gewählt werden.
- (4) Absatz 3 gilt für die Wiederholung von Schulhalbjahren der Qualifikationsphase entsprechend.

§ 14
Abgangszeugnis

Wer die Schule vor der Zulassung zur Abiturprüfung verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

§ 15
Übergangsregelungen

(1) Genehmigungen für Prüfungsfächer, die Schulen vor dem 1. August 2005 erteilt worden sind, gelten bis auf Widerruf weiter.

(2) ¹Für die Schülerinnen und Schüler, die

1. vor dem Schuljahr 2005/06 die Einführungsphase besuchen oder
 2. vor dem Schuljahr 2006/07 in das erste Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurückgetreten oder ohne Besuch der Einführungsphase eingetreten sind,
- ist die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 26. Mai 1997 (Nds. GVBl. S.139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 764), anstelle dieser Verordnung anzuwenden.

(3) ¹Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem 1. August 2008 in die gymnasiale Oberstufe des Gymnasiums oder der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschule eintreten,

1. beträgt
 - a) die Pflichtstundenzahl nach Anlage 1 nur 31 Wochenstunden und
 - b) die Wochenstundenzahl nach § 10 Abs. 2 Satz 6 nur 32 Wochenstundenund
2. ist Fußnote 9 der Anlage 1 nicht anzuwenden.

²Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2008/09 noch den 11. Schuljahrgang als Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 16
In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe vom 26. Mai 1997 (Nds. GVBl. S.139), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 764), außer Kraft.

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums und der nach Schulzweigen gegliederten Kooperativen Gesamtschulen

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	A	Deutsch	3
		1. Fremdsprache	3
		2. Fremdsprache ^{1) 2)}	4
		weitere Fremdsprache	- ³⁾
		Musik ⁴⁾	2
		Kunst ⁴⁾	2
	B	Geschichte	2
		Erdkunde	2
		Politik-Wirtschaft ⁵⁾	2
		Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2
	C	Mathematik	4
		Biologie ⁶⁾	2
		Chemie ⁶⁾	2
		Physik ⁶⁾	2
	Sport	2	
Wahlunterricht		Wahlfremdsprachen ⁷⁾ ; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften; Sporttheorie ⁸⁾ ; Methodenlernen	+ ⁹⁾
Schülerpflichtstundenzahl			34
Schülerhöchststundenzahl			+

¹⁾ Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen.

²⁾ Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese im Sekundarbereich I der Realschule oder der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule oder der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang durchgehend erlernt worden ist.

³⁾ ¹An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. ²Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend zu belegen, wenn mit der Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen worden ist.

⁴⁾ An die Stelle des Faches Kunst oder Musik kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.

⁵⁾ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

⁶⁾ An die Stelle einer Naturwissenschaft kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Informatik treten.

⁷⁾ Eine Wahlfremdsprache, die ergänzend zur ersten und zweiten Pflichtfremdsprache angeboten wird, kann auch dreistündig erteilt werden.

⁸⁾ Sofern Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist im zweiten Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen.

⁹⁾ ¹Die Schulen erhalten ein Stundenkontingent zur schuleigenen Schwerpunktsetzung und Gestaltung der Einführungsphase.

²Dieses ist für Fördermaßnahmen sowie für das Angebot von Wahlunterricht und Arbeitsgemeinschaften zu verwenden. ³Auf die Teilnahmeverpflichtungen der Schülerinnen und Schüler am Wahlunterricht im Umfang von mindestens fünf Wochenstunden in den Schuljahrgängen 5 bis 12 wird hingewiesen.

Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe an der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule und an der Integrierten Gesamtschule

Bereich	Aufgabenfelder	Fächer	Wochenstunden
Pflichtunterricht	A	Deutsch	3
		1. Fremdsprache	3
		2. Fremdsprache ^{1) 2)}	4
		weitere Fremdsprache	- ³⁾
		Musik ⁴⁾	2
		Kunst ⁴⁾	2
	B	Geschichte	2 ⁵⁾
		Erdkunde	
		Politik-Wirtschaft ⁶⁾	2
		Religion, Werte und Normen oder Philosophie	2
	C	Mathematik	3
		Biologie ⁷⁾	2
		Chemie ⁷⁾	2
		Physik ⁷⁾	2
	Sport	2	
Wahlunterricht		Wahlfremdsprachen ⁸⁾ ; neue, für die gymnasiale Oberstufe zugelassene Fächer; Förderunterricht; Arbeitsgemeinschaften; Sporttheorie ⁹⁾ ; Methodenlernen	+
Schülerpflichtstundenzahl			31
Schülerhöchststundenzahl			+

¹⁾ Wer im Sekundarbereich I keine zweite Fremdsprache erlernt hat, hat in der Einführungsphase mit einer zweiten Fremdsprache neu zu beginnen und diese als Pflichtfremdsprache in der Qualifikationsphase durchgehend vierstündig zu belegen.

²⁾ Die Verpflichtung zur Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache entfällt, wenn diese im Sekundarbereich I der Realschule oder der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule oder der Integrierten Gesamtschule als Wahlpflichtfremdsprache mindestens fünf Schuljahre lang durchgehend erlernt worden ist.

³⁾ ¹ An die Stelle der ersten oder zweiten Pflichtfremdsprache kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers eine dritte Pflichtfremdsprache mit vier Wochenstunden treten. ² Diese ist in der Qualifikationsphase durchgehend zu belegen, wenn mit der Fremdsprache in der Einführungsphase neu begonnen worden ist.

⁴⁾ An die Stelle des Faches Kunst oder Musik kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Darstellendes Spiel treten, wenn dieses an der Schule genehmigt ist.

Jedes Fach wird je ein Schulhalbjahr unterrichtet.

⁶⁾ Im Fach Politik-Wirtschaft wird im Umfang von mindestens zehn Stunden je Schuljahr Unterricht zur Studien- und Berufswahl durchgeführt.

⁷⁾ An die Stelle einer Naturwissenschaft kann nach Wahl der Schülerin oder des Schülers das Fach Informatik treten.

⁸⁾ Eine Wahlfremdsprache, die ergänzend zur ersten und zweiten Pflichtfremdsprache angeboten wird, kann auch dreistündig erteilt werden.

⁹⁾ Sofern Sport als Prüfungsfach gewählt wird, ist im zweiten Schulhalbjahr zusätzlich zweistündiger Unterricht in Sporttheorie zu belegen.

**Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe:
Schwerpunkte und Unterrichtsfächer sowie Belegungsverpflichtungen ¹⁾**

	Sprachlicher Schwerpunkt	Musisch-künstlerischer Schwerpunkt	Gesellschaftswissenschaftlicher Schwerpunkt	Naturwissenschaftlicher Schwerpunkt	Sportlicher Schwerpunkt	Wochenstunden	Schulhalbjahre
Schwerpunktfächer	fortgeführte Fremdsprache	Kunst oder Musik	Geschichte	Naturwissenschaft	Sport mit Sporttheorie	4 ²⁾	4
	weitere Fremdsprache ³⁾	Deutsch	Politik-Wirtschaft ⁴⁾ , Erdkunde, Religion oder Philosophie	weitere Naturwissenschaft ⁵⁾	Naturwissenschaft	4	4
Kernfächer	Deutsch ³⁾		Deutsch	Deutsch	Deutsch	4	4
		Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	Fremdsprache	4	4
	Mathematik	Mathematik	Mathematik	Mathematik ⁵⁾	Mathematik	4	4
Ergänzungsfächer	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft	Naturwissenschaft			4	4
	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	Musik, Kunst oder Darstellendes Spiel ⁶⁾	2	2
	Geschichte	Geschichte		Geschichte	Geschichte	2	2
	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft ⁴⁾	Politik-Wirtschaft	Politik-Wirtschaft	2	2
	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ^{7) 8)}	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	Religion, Werte und Normen oder Philosophie ⁷⁾	2	4
			weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ⁹⁾ ¹⁰⁾		weitere Fremdsprache oder weitere Naturwissenschaft ⁹⁾ ¹⁰⁾	4	2
	Sport ¹¹⁾	Sport ¹¹⁾	Sport ¹¹⁾	Sport ¹¹⁾		2	4
Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	Seminarfach	2	4	
Wahlfächer	weitere Fächer nach Anlage 4 ¹²⁾					+	+

- ¹⁾ Auf die zusätzlichen Belegungs- und Stundenverpflichtungen, die sich aus der Wahl eines Prüfungsfaches im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld nach § 11 Abs. 4 Nr. 1 ergeben, wird hingewiesen.
- ²⁾ Im sportlichen Schwerpunkt fünf Wochenstunden (vier Stunden Sportpraxis und eine Stunde Sporttheorie).
- ³⁾ Die weitere Fremdsprache kann als Schwerpunktfach durch das Fach Deutsch ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Fremdsprache bleiben unberührt.
- ⁴⁾ Sofern das Fach Politik-Wirtschaft nicht als Schwerpunktfach gewählt wird, muss es zwei Schulhalbjahre lang als Ergänzungsfach belegt werden.
- ⁵⁾ Die weitere Naturwissenschaft kann als Schwerpunktfach durch das Fach Mathematik oder Informatik ersetzt werden; die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen in dieser Naturwissenschaft bleiben hiervon unberührt.
- ⁶⁾ Das Fach Darstellendes Spiel kann nur gewählt werden, wenn es an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist. Sofern Kunst oder Musik als Prüfungsfach gewählt worden ist, kann Darstellendes Spiel nicht zusätzlich belegt werden.
- ⁷⁾ ¹Wer nicht das Fach Religion wählt, muss das Fach Werte und Normen oder Philosophie belegen. ²Wird Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und muss nach § 128 Abs. 1 NSchG an dessen statt keines der dort genannten Fächer gewählt werden, so ist ein anderes Fach, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld zu belegen; dieses Fach kann auch Werte und Normen oder Philosophie sein.
- ⁸⁾ Sofern das Fach Religion oder Philosophie nicht als Schwerpunktfach gewählt wird, muss es vier Schulhalbjahre lang als Ergänzungsfach belegt werden.
- ⁹⁾ Die weitere Naturwissenschaft kann durch das Fach Informatik ersetzt werden.
- ¹⁰⁾ Es kann nur ein Fach gewählt werden, in dem in der Einführungsphase durchgehend am Unterricht teilgenommen wurde.
- ¹¹⁾ ¹Ist Sport fünftes Prüfungsfach, müssen zusätzlich je Schulhalbjahr zwei Stunden Sporttheorie belegt werden. ²Wer auf Dauer vom Sportunterricht befreit ist, belegt stattdessen ein anderes Fach seiner Wahl.
- ¹²⁾ ¹Die Wahlmöglichkeiten richten sich nach dem Angebot der Schule. ²Wird ein Wahlfach als Prüfungsfach gewählt, so ist es vierstündig zu belegen. ³Je nach Anwahl des Schwerpunkts und der Prüfungsfächer erfolgt eine zusätzliche Wahl im Rahmen der Schülerpflichtstundenzahl nach § 10 Abs. 2.

Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe; Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern und Anforderungsniveau der Prüfungsfächer

Aufgabenfelder	Fächer	wählbar als Prüfungsfach mit	
		erhöhtem Anforderungsniveau	grundlegendem Anforderungsniveau
A	Deutsch	X	X
	Englisch	X	X
	Französisch	X	X
	Latein	X	X
	Griechisch	X ¹⁾	X ¹⁾
	weitere Fremdsprachen	X ¹⁾	X ¹⁾
	Kunst	X	X
	Musik	X	X
	Darstellendes Spiel ³⁾	-	-
B	Politik-Wirtschaft	X	X
	Geschichte	X	X
	Erdkunde	X	X
	Rechtswissenschaften	2)	2)
	Philosophie	2)	2)
	Pädagogik	2)	2)
	Psychologie	2)	2)
	Wirtschaftslehre	2)	2)
	Religion	X	X
	Werte und Normen	-	-
C	Mathematik	X	X
	Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Biologie)	X	X
	Informatik	X ²⁾	X ²⁾
	Ernährungslehre mit Chemie	-	X ²⁾
	Seminarfach	-	-
	Sport	X ⁴⁾	X ⁵⁾

¹⁾ Sofern dieses Fach an der Schule im Sekundarbereich I als Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfach unterrichtet wird und als Prüfungsfach eingeführt ist.

²⁾ Sofern dieses Fach an der Schule als Prüfungsfach eingeführt worden ist.

³⁾ Sofern dieses Fach an der Schule durch die oberste Schulbehörde genehmigt worden ist.

⁴⁾ Sofern Sport als Schwerpunktfach an der Schule genehmigt worden ist.

⁵⁾ Sport kann nur fünftes Prüfungsfach sein.